

Weisung 2/2001

Aufenthaltsrechtliche Regelungen für Flüchtlinge aus dem Kosovo Änderung der Weisung 1/2000 vom 28.12.2000

Die Innenminister und -senatoren der Länder haben sich auf ihrer Konferenz am 15.02.2001 auf eine Bleiberechtsregelung für erwerbstätige Bürgerkriegsflüchtlinge aus Bosnien und Herzegowina verständigt, die wirtschaftlich und faktisch sozial integriert sind. Für Flüchtlinge aus dem Kosovo soll über eine ähnliche Regelung auf der nächsten Innenministerkonferenz (IMK) im Mai 2001 beraten werden. Deshalb haben die Innenminister und -senatoren in ihrem Beschluss vom 15.02.2001 zunächst eine entsprechende Übergangsregelung für die auf Grundlage des IMK Beschlusses vom 23./24.11.2000 begünstigten kosovarischen Arbeitnehmer getroffen, durch welche die Regelungen für kosovarische Arbeitnehmer im vorangegangenen Beschluss der IMK vom 23./24.11.2000 modifiziert werden.

Der Beschluss der IMK vom 15.02.2001 ist als Anlage beigelegt.

Aus diesem Grunde werden die Regelungen für kosovarische Flüchtlinge unter Nr. 2.3 der Weisung 1/2000 wie folgt neu gefasst.

2.3 Arbeitnehmerregelung

Die Ausreisefrist für erwerbstätige Kosovaren und ihre Familienangehörigen kann nach Maßgabe folgender Voraussetzungen bis zum 31.07.2001 verlängert werden:

2.3.1. Allgemeine Voraussetzungen

2.3.1.1 Die Einreise muss vor dem 15.06.1999 erfolgt sein.

2.3.1.2 Es muss ein vor dem 24.11.2000 eingegangenes Arbeitsverhältnis bestehen und eine schriftliche Bestätigung des Arbeitgebers vorgelegt werden, dass er den ausreisepflichtigen Kosovoflüchtling bis zum verlängerten Ausreisetermin weiter beschäftigt.

2.3.1.3. Es dürfen keine Ausweisungsgründe nach § 46 Nrn.1 bis 4 und § 47 AuslG vorliegen. Bagatelldelikte, insbesondere eine unerlaubte Einreise und ein illegaler Aufenthalt von weniger als drei Monaten bleiben dabei ebenso außer Betracht wie sonstige Straftaten, die - bei mehreren Verurteilungen - in der Summe nicht zu einer Verurteilung von mehr als 50 Tagesätzen geführt haben.

2.3.2. Besondere Voraussetzungen

Soweit erwerbstätige Kosovaren und ihre Familienangehörigen nicht auch die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis an bosnische Flüchtlinge nach der Weisung 1/2001 erfüllen (vgl. Nr. 1.- 4. der Weisung 1/2001), ist die Verlängerung der Ausreisefrist bis zum 31.07.2001 zusätzlich an die Erfüllung der folgenden Voraussetzungen zu koppeln:

2.3.2.1. Der erwerbstätige Kosovoflüchtling und seine Familienangehörigen erklären gegenüber der Ausländerbehörde schriftlich zur Akte ihre Bereitschaft zur freiwilligen Ausreise bis zum Ablauf des verlängerten Ausreisetermins.

2.3.2.2. Rechtsmittel und sonstige auf weiteren Verbleib im Bundesgebiet gerichtete Anträge oder Verfahren werden bei Verlängerung der Ausreisefrist zur Glaubhaftmachung der Ausreisebereitschaft zurückgenommen bzw. beendet.

2.3.2.3. Arbeitgeber und Arbeitnehmer sollen eine Erklärung abgeben, dass das Arbeitsverhältnis zum Ausreisetermin beendet wird.

2.3.3. Form der Ausreisefristverlängerung

Die Ausreisefristverlängerung ist in Form einer Duldung zu gewähren.

Beschluss

der Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder
am 15.02.2001 in Frankfurt

I Aufenthaltsrechtliche Regelungen für Flüchtlinge aus Bosnien-Herzegowina

.....

II Aufenthaltsrechtliche Regelungen für Flüchtlinge aus dem Kosovo

1. Die Innenminister und –senatoren der Länder sind sich darüber einig, dass in Erweiterung des Beschlusses der IMK vom 24.11.2000 zu TOP 8 Ziffer 3 Duldungen auch für die Familienangehörigen kosovarischer Arbeitnehmer bis längstens 31.7.2001 ausgesprochen werden können.
2. Die Innenministerkonferenz wird bei ihrer Tagung am 09./10.05.2001 in Sachsen-Anhalt die Beratungen über aufenthaltsrechtliche Regelungen für Flüchtlinge aus dem Kosovo fortsetzen.